Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2022 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Regulierungsbehörde keine Festlegungen oder sonstigen Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2022 erfordern.

STADTWERKE PRENZLAU

Preisblätter Netzentgelte Strom gemäß § 20 EnWG

Gültig ab 1. Januar 2022

Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH, nachstehend Stadtwerke Prenzlau GmbH genannt, sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Leistungspreis Netznutzung (LP_{NN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1),
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 2),
- einem Reserveleistungspreis (LP_{RN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität (Ziffer 3),
- ein Preis für den Messstellenbetrieb (Ziffer 4),
- Tarifzeiten (Ziffer 5)
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 6),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus der § 19-StromNEV-Umlage
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus der Offshore-Umlage und
- der Ab- und Zuschaltbare-Leistungen-Umlage gemäß § 18 AbLaV (Ziffer 7).

Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die Stadtwerke Prenzlau GmbH geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzelkundenbezogene Bezahlung").

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

1. Leistungspreis Netznutzung

Für jede Entnahmestelle ist zum 31.01. des jeweiligen Abrechnungsjahres der Stadtwerke Prenzlau GmbH verbindlich im Voraus mitzuteilen, ob im Folgejahr anstelle einer Abrechnung nach Jahresleistungspreisen (Ziffer 1.1) eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen (Ziffer 1.2) erfolgen soll. Unterbleibt eine firstgerechte Mitteilung, erfolgt keine Änderung des Leistungspreissystems.

1.1 Der Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität beträgt für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden:

Der Jahresleistungspreis für die Jahreshöchstleistung (P_{max}) beträgt	Benutzungsstunden/a	
	kleiner 2.500 h/a	größer/gleich 2.500 h/a
Entnahme aus	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannung	28,65	103,85
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	34,74	131,07
Niederspannung	43,88	154,71

Als Jahreshöchstleistung (P_{max}) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für den Fall, dass die Netznutzung vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in ihrem Umfang reduziert wird.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Für den Leistungspreis sind an Stadtwerke Prenzlau GmbH vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird ein Zwölftel des Jahresleistungspreises (LP_{NN}) mit der Zahl der im Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate und mit dem Wert der bis dahin aufgetreten größten Monatshöchstleistung multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebene Differenz wird als Leistungspreis für den Rechnungsmonat berechnet. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten eines die Netznutzung regelnden Vertrages (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfjahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

Die Benutzungsstunden (h/a) werden ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

$$\text{Benutzungsstunden} = \frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}} \quad \text{[h/a]}$$

Im Abrechnungsjahr erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle.

1.2 Der Monatsleistungspreis ergibt sich aus einem Sechstel des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden größer/gleich 2.500 h/a.

Spannungsebene	€/kW/Monat
Mittelspannung	17,31
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	21,85
Niederspannung	25,79

1.3 Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

2. Arbeitspreis für die Netznutzung

Der Arbeitspreis (AP_{NN}) für die Verrechnungswirkarbeit beträgt	Benutzungsstunden/a	
	kleiner 2.500 h/a	gleich/größer 2.500 h/a
Entnahme aus	ct/kWh	ct/kWh
Mittelspannung	4,34	1,33
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	5,41	1,55
Niederspannung	6,52	2,09

Im Abrechnungsjahr wird der Arbeitspreis entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden berechnet.

Als Arbeitspreis werden im Falle der Monatsleistungspreisabrechnung nach Ziffer 1.2 dieser Anlage für die Abrechnung des Arbeitspreises zwingend die Entgelte für die Benutzungsstunden größer/gleich 2.500 h/a angesetzt.
Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

3. Reserveleistungspreis für die Reservekapazität

Der Reserveleistungspreis (LP_{RN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität beträgt in Abhängigkeit der Zeitdauer der Inanspruchnahme innerhalb eines Abrechnungsjahres:

Zeitdauer der Inanspruchnahme	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
Entnahme aus	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannung	55,09	66,11	77,12
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	66,81	80,17	93,53
Niederspannung	84,38	101,25	118,13

Wird keine Reservenetzkapazität in Anspruch genommen, so kommt der Reserveleistungspreis für 0 - 200 h/a zum Ansatz. Übersteigt die Zeitdauer der Inanspruchnahme 600 h/a, kommen als Arbeits- und Leistungspreise die in Ziffer 1.1 und 2 bezeichneten Preise in Ansatz.

4. Preis für Messstellenbetrieb

Die Übergabe der monatlichen ¼-h-Lastgänge an Lieferanten erfolgt entsprechend der der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Mess- und Verrechnungspreis abgegolten. Wenn für einen oder mehrere Zählpunkte eine darüber hinausgehende Bereitstellung von ¼-h-Lastgängen gewünscht wird, kann das gegen ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb u. Abrechnung, Entnahme und Einspeisung	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt) in €/a
	Messstellenbetrieb*
Mittelspannung	598,00
Niederspannung einschließlich Umspannung Mittel-/ Niederspannung	378,00
Alle Spannungsebenen: Preisabschlag für kundenseitig gestellten Telekommunikationsanschluss	79,20
Preisabschlag für kundenseitig gestellten MS-Wandlersatz	248,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten NS-Wandlersatz	28,00

* Entgelt beinhaltet einmalige Messung pro Jahr.

5. Tarifzeiten

Es gelten als

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 – 22 Uhr
	Samstag/ Sonntag und ländereinheitliche Feiertage	08 – 13 Uhr
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag bis Freitag	00 – 06 Uhr und 22 – 24 Uhr
	Samstag/ Sonntag und ländereinheitliche Feiertage	00 – 08 Uhr und 13 – 24 Uhr

Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist berechtigt, die Tarifzeiten zu ändern. Dieses wird in angemessener Frist vorher angekündigt.

Übersicht über die ländereinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Brandenburg:

Neujahr	1. Januar
Karfreitag	März oder April
Ostermontag	März oder April
Tag der Arbeit	1. Mai
Christi Himmelfahrt	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	Mai bzw. Juni
Tag der Dt. Einheit	3. Oktober
Reformationstag	31. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	26. Dezember

Der 24. Und 31. Dezember gelten, falls diese auf Werktage fallen, als Samstage.

6. Entgelt für Konzessionsabgabe

Die Grundlage für die durch Stadtwerke Prenzlau GmbH zu berechnende Konzessionsabgabe ergibt sich für Letztverbraucher, Kundenanlagen und Geschlossene Verteilernetze gemäß EnWG aus den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung.

7. Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG,
- Ab- und Zuschaltbare-Leistungen-Umlage gemäß § 18 AbLaV.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztranzparenz.de.

8. Sonstige Preisbestandteile

Alle Preise gelten zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität und einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1),
- einem Preis für den Messstellenbetrieb (Ziffer 2),
- dem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 3),
- der Differenz der Mehr-/ Mindermengenabrechnung (Ziffer 4),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus der § 19-StromNEV-Umlage,
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus der Offshore-Umlage und
- der Ab- und Zuschaltbare-Leistungen-Umlage gemäß § 18 AbLaV (Ziffer 5).

Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die Stadtwerke Prenzlau GmbH geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzelkundenbezogene Bezahlung").

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht bereits enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

1. Grundpreis/Arbeitspreis Netznutzung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
NS-Kunden ohne Leistungsmessung	30,00	6,42
Elektro-Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpe, Ladestationen Elektromobile	-	2,50

Zurzeit geltende Steuerungszeiten der Stadtwerke Prenzlau GmbH:

	Uhrzeit *	
Elektro-Speicherheizung ohne Nachladung	06:00 – 22:00	
Elektro-Speicherheizung mit Nachladung	06:00 – 13:00	16:00 – 22:00
Elektro-Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpe, Ladestationen Elektromobile	11:00 – 12:15	16:30 – 18:30

* Uhrzeit – es gilt die MEZ (Mitteleuropäische Zeit) ohne Umstellung auf MESZ (Mitteleuropäische Sommerzeit)

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten

2. Preis für Messstellenbetrieb

Entgelt für Messstellenbetrieb, Entnahme und Einspeisung	Preise je Messeinrichtung (Zählpunkt)
	Messstellenbetrieb*
	€/a
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler	9,90
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler	23,52

Zweirichtungszähler	23,52
Maximumzähler	52,00
Prepaymentzähler	78,72
Pauschalanlage	-
Stromwandler	28,00
Schaltgeräte	6,48

* Entgelt beinhaltet einmalige Messung pro Jahr. Für eine zusätzliche Ablesung außerhalb der rollierenden Abrechnung wird das angegebene Entgelt für eine Sonderablesung berechnet.

Aktivität	Preis
Einmalige zusätzliche Ablesung vor Ort (Sonderablesung)	SLP 57,32 €/Vorgang

3. Entgelt für Konzessionsabgabe

Die Grundlage für die durch Stadtwerke Prenzlau GmbH zu berechnende Konzessionsabgabe ergibt sich für Letztverbraucher und Objektnetzbetreiber gemäß EnWG aus den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung.

Die Schwachlastzeiten gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung für das Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Sonntag: 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und 22:00 Uhr bis 00:00 Uhr

4. Abrechnung von Mehr-/Mindermengen (§ 13 Ab. 3 Strom NZV)

Die Mehr-/Mindermengen rechnet die Stadtwerke Prenzlau GmbH auf Grundlage der jährlichen Marktpreise ab. Der aufgrund der Marktpreise festgelegte Preis für Mehr-/Mindermengen wird auf der Internet-Seite der Stadtwerke Prenzlau GmbH veröffentlicht.

5. Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG,
- Ab- und Zuschaltbare-Leistungen-Umlage gemäß § 18 AbLaV.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztranzparenz.de.

6. Sonstige Preisbestandteile

Alle Preise gelten zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preisblätter für Betreiber von Erzeugungsanlagen

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht bereits enthalten.

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Entgelt für den Messstellenbetrieb des Erzeugungszählers ohne Messung (Ziffer 1) und
- einem Entgelt für die Abrechnung (Ziffer 2).

1. Entgelt für den Messstellenbetrieb des Erzeugungszählers ohne Messung

Sofern zur Erfassung der von der Erzeugungsanlage produzierten Energiemenge ein Erzeugungszähler installiert ist und der Betreiber die Erfassung der Messwerte selbst vornimmt, wird das „Entgelt für Messstellenbetrieb des Erzeugungszählers ohne Messung" erhoben.

Entgelt für Messstellenbetrieb des Erzeugungszählers ohne Messung	Preise je Messeinrichtung (Zählpunkt)
	Messstellenbetrieb ohne Messung
	€/a
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler	9,90

2. Entgelt für die Abrechnung

Die Erstellung der Abrechnung erfolgt bei Erzeugungsanlagen mit Leistungsmessung monatlich.

Die Erstellung der Abrechnung erfolgt bei Erzeugungsanlagen ohne Leistungsmessung jährlich. Den Betreibern von Erzeugungsanlagen ohne Leistungsmessung wird monatlich ein angemessener Abschlag für die zu erwartende Vergütung ausgezahlt.

Entgelt für Abrechnung	Preise je Erzeugungsanlage (Zählpunkt)
	Abrechnung
	€/a
Erzeugungsanlagen mit Leistungsmessung	300,96
Erzeugungsanlagen ohne Leistungsmessung	10,08